Auf Grund der § 19 Abs. 2 Z 9 und § 54 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 22. 6. 2018 folgende Kollegiale Schlichtungsordnung (KSchO) beschlossen:

Kollegiale Schlichtungsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer (KSchO)

(Konsolidierte Fassung 1. Novelle 2025)

Schlichtungsausschuss und Zuständigkeit

§ 1. (1) In jeder Landeszahnärztekammer und in der Österreichischen Zahnärztekammer ist ein Schlichtungsausschuss einzurichten.

(2) Zuständig ist der Schlichtungsausschuss der Landeszahnärztekammer, der die Kammermitglieder gemäß § 10 Abs 3 ZÄKG zugeordnet sind. Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die nicht derselben Landeszahnärztekammer zugeordnet sind, ist der Schlichtungsausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zuständig.

(3) Sollte eine Schlichtung bereits vom Schlichtungsausschuss der Landeszahnärztekammer behandelt worden sein, ist diese auch bei zwischenzeitigem Wechsel einer Partei in ein anderes Bundesland von diesem fortzuführen und abzuschließen. *(1/2025)*

Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind aus dem Stand der ordentlichen oder außerordentlichen Kammerangehörigen der jeweiligen Landeszahnärztekammer zu bestellen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer sind aus dem Stand aller ordentlichen oder außerordentlichen Kammerangehörigen zu bestellen.

(3) Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Schlichtungsausschuss bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die nominierenden Institutionen haben für die Mitglieder Ersatzmitglieder zu bestellen. *(1/2025)*

(5) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses selbst von einem Schlichtungsfall betroffen oder erklärt es sich für befangen, ist dieses Mitglied von der Mitwirkung im konkreten Schlichtungsfall ausgeschlossen und stattdessen das Ersatzmitglied einzuberufen. *(1/2025)*

Bestellung und Funktionsdauer

§ 3. (1) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von den Landesausschüssen bzw. dem Bundesausschuss für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Landesausschusses bzw. des Bundesausschusses bestellt. Die bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben Mitglieder bis zur Neubestellung eines neuen Schlichtungsausschusses.
(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds aus dem Schlichtungsausschuss entscheidet der jeweilige Landesausschuss bzw. der Bundesausschuss in der nächsten Sitzung über die Nachbesetzung. (1/2025)

Aufgaben

§ 4. (1) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung aller zwischen Kammerangehörigen bei Ausübung des zahnärztlichen Berufes oder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung auftretenden Streitigkeiten. Es ist auf die Herstellung eines guten Einvernehmens unter den Kammerangehörigen unter Bedachtnahme auf das Ansehen der österreichischen Zahnärzteschaft hinzuwirken. Zu diesem Zweck sind die Kammerangehörigen verpflichtet, vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage diese Streitigkeiten dem Schlichtungsausschuss zur Schlichtung vorzulegen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Zahnärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, nur insoweit Anwendung, als sich die Streitigkeiten nicht auf das Dienstverhältnis oder die Dienststellung des Zahnarztes beziehen.

(3) Gelangen dem Schlichtungsausschuss Handlungen oder Unterlassungen zur Kenntnis, die den Verdacht eines Disziplinarvergehens rechtfertigen, so hat er diese im Wege der jeweiligen Landeszahnärztekammer dem Disziplinaranwalt beim Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer bekanntzugeben.

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

§ 5. (1) Ein Zahnarzt, der ein Schlichtungsverfahren einleiten will, richtet seinen schriftlichen Antrag an den Schlichtungsausschuss. Im Antrag sind der oder die Antragsgegner zu bezeichnen und der zu schlichtende Sachverhalt sowie das Begehr des Antragstellers darzulegen.
(2) Der Antrag auf Schlichtung kann von einem, von mehreren oder von allen betroffenen Zahnärzten (im Folgenden, auch bei mehreren Zahnärzten: „der Antragsteller") gemeinsam eingebracht werden. Es können ein oder mehrere Antragsgegner angeführt werden.
(3) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsgegner oder den Antragsgegnern (im Folgenden, auch bei mehreren Zahnärzten: „Antragsgegner") vom Schlichtungsausschuss zuzustellen. Nach Erhalt kann der Antragsgegner eine Stellungnahme binnen einer vom Schlichtungsausschuss bestimmten Frist abgeben.

Erscheinen vor dem Ausschuss

§ 6. (1) Zahnärzte, die im Verfahren Partei sind, sind verpflichtet, persönlich, unbeschadet einer allfälligen berufsmäßigen Parteienvertretung, vor dem Schlichtungsausschuss zu erscheinen, sofern dies in der Ladung ausdrücklich angeführt ist. Erscheint eine Partei trotz ausdrücklicher Ladung nicht, so kann die Landeszahnärztekammer dies dem Disziplinaranwalt beim Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer bekanntgeben.
(2) Die Parteien können sich zusätzlich durch mit der Sachlage vertraute, eigenberechtigte Personen, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesen haben, unterstützen lassen. Bevollmächtigungen können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungsführung obliegt dem Vorsitzenden, der auch alle sitzungs- und verfahrensleitenden Entscheidungen trifft.

(2) Die Sitzungen sind schriftlich, mündlich, telefonisch oder im Wege der elektronischen Versendung spätestens eine Woche vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung einzuberufen.

(3) Der Vorsitzende kann zu der Sitzung aus eigenem oder über Anregung der Parteien weitere Personen einladen, die zur Klärung des Sachverhaltes beitragen könnten.

(4) Ziel der Sitzung ist es, auf eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Streitigkeit der Parteien hinzuwirken.

(5) Kann eine einvernehmliche Lösung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit herbeigeführt werden, so ist dieses Einvernehmen schriftlich festzuhalten.

(6) Der Vorsitzende kann eine Empfehlung zur Schlichtung aussprechen.

(7) Kann keine einvernehmliche Lösung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit herbeigeführt werden bzw. ist der Sachverhalt nicht ausreichend klärbar oder zu umfangreich (insbesondere da die Möglichkeiten der Landeszahnärztekammer bzw. Österreichischen Zahnärztekammer überschritten werden), hat der Schlichtungsausschuss die Angelegenheit als nicht geschlichtet für den Rechtsweg freizugeben. Wurde eine Angelegenheit für den Rechtsweg freigegeben, ist dies den Parteien jedenfalls schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

Protokoll

§ 8. (1) Es ist ein Protokoll über die Sitzung zu führen. Dazu setzt der Vorsitzende einen Schriftführer ein. Als Schriftführer kann auch ein Mitarbeiter der zuständigen Landeszahnärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer herangezogen werden. *(1/2025)*

(2) Das Protokoll hat zu enthalten: Die Bezeichnung der Sitzung, den Ort und die Zeit der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden und der beiden Beisitzer sowie die Namen der Parteien und der diese gemäß § 6 Abs. 2 unterstützenden Personen sowie allenfalls weiterer gemäß § 7 Abs. 3 eingeladener Personen.

(3) Im Protokoll ist festzuhalten:

1. ein zwischen den Parteien erzieltes Einvernehmen;
2. die Tatsache, dass kein Einvernehmen der Parteien erzielt werden konnte;
3. die Tatsache, dass der Sacherhalt nicht klärbar bzw. zu umfangreich ist;
4. eine allfällige Schlichtungsempfehlung des Schlichtungsausschusses, der mindestens zwei Schlichtungsausschussmitglieder zustimmen müssen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Soweit in dieser Kollegialen Schlichtungsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. *(1/2025)*

Übergangsbestimmungen

§ 10. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der Schlichtungsordnung der Österreichischen Ärztekammer vom 30. Mai 1964 fortzusetzen und abzuschließen.

Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.

(2) Die 1. Novelle dieser Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft. *(1/2025)*